



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Alten- und Pflegeheim, Mecklenburg-Vorpommern

Besuch vom 25. Juli 2018

Az.: 2351-MV/I/18

Inhalt

| | | |
|------------|--|---|
| A | Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf..... | 2 |
| B | Positive Beobachtungen | 3 |
| C | Feststellungen und Empfehlungen..... | 3 |
| I | Freiheitsentziehung: Einwilligung | 3 |
| II | Medikation..... | 3 |
| 1 | Rechtmäßigkeit..... | 3 |
| 2 | Dokumentation..... | 4 |
| III | Barrierefreiheit..... | 4 |
| IV | Beratungs- und Beschwerdestellen..... | 4 |
| D | Weiteres Vorgehen..... | 5 |

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 25. Juli 2018 ein Alten- und Pflegeheim in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Einrichtung verfügt über insgesamt 70 Plätze, die sich auf 18 Einzel- und 26 Doppelzimmer verteilen. Intern ist die Einrichtung in drei Wohnbereiche untergliedert.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern an und traf am Besuchstag um 10:15 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch mit der Pflegedienstleiterin erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Besuchsdelegation die Wohnbereiche, darunter die Aufenthaltsbereiche, einige Bewohnerzimmer, eine Toilette für Personen mit Behinderung sowie die Terrasse und den Innenhof. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern, der Bewohnervertretung, der Leitung der Ergotherapie sowie Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen. Weiterhin informierte sie sich über Verfahrensweisen und eingesetzte Materialien hinsichtlich freiheitsentziehender Maßnahmen und nahm Einsicht in die Pflegedokumentation. Die Pflegedienstleiterin sowie Mitarbeitende der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv aufgefallen ist die engagierte und zugleich sehr freundliche sowie den Bewohnerinnen und Bewohnern zugewandte Arbeitsweise der Mitarbeitenden. Auch wird einer gelingenden Verständigung zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern und den Mitarbeitenden sehr große Bedeutung beigemessen. So wurde diesbezüglich anlassbedingt eine Mitarbeiterin in der Gebärdensprache ausgebildet.

Besonders hervorzuheben ist auch, dass die Einrichtung seit bereits 13 Jahren jährlich mit eigenem Personal einer Gruppe der Bewohnerschaft eine Woche Urlaub auf der Insel Usedom bietet. Dies ermöglicht Pflegebedürftigen, Urlaub vom Alltag in der Einrichtung zu nehmen und zudem Normalität gesellschaftlicher Teilhabe zu erleben.

Begrüßt wird darüber hinaus, dass auf allen Wohnbereichen ein sogenannter Kummerkasten aushängt, in den Wünsche, Anregungen und Beschwerden an die Einrichtungsleitung anonym eingeworfen werden können. Im Rollstuhl sitzenden Personen könnte dies durch ein Tiefersetzen dieser Kummerkästen noch etwas erleichtert werden.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Freiheitsentziehung: Einwilligung

Für die Einwilligungserklärung zur Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) hält die Einrichtung ein Formular vor, auf dem fünf freiheitsentziehende Maßnahmen ausgewiesen sind, die nach Bedarf angekreuzt werden können. Für ergänzende Hinweise, beispielsweise „Anwendung zur Nacht“, oder die Eintragung anderer Maßnahmen ist kein Textfeld vorhanden. Eine Information darüber, dass die betroffene Person das Recht hat, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ist in dem Formular nicht enthalten. Zudem ist nicht ersichtlich, ob sie vorab über mögliche Alternativen informiert und ihr eine Erprobung dieser Alternativen angeboten wurde. Festgelegt hingegen ist, dass die Einwilligung mindestens im Abstand von sechs Monaten durch Einholen der Unterschrift der betreffenden Person regelmäßig zu aktualisieren ist, was die Nationale Stelle begrüßt.

Es wird empfohlen, das Formular zur Abgabe von Einwilligungserklärungen inhaltlich zu überarbeiten. Es sollte ersichtlich sein, ob eine Aufklärung über alternative Maßnahmen erfolgt und deren Erprobung angeboten worden ist und über das Recht, die Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, informiert wurde. Wünschenswert wäre zudem, wenn für ergänzende Hinweise oder die Eintragung anderer als bereits ausgewiesener Maßnahmen ein Textfeld zur Verfügung steht. Die Nationale Stelle bittet um Zusendung des überarbeiteten Formulars.

II Medikation

I Rechtmäßigkeit

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass Betreuende mit Zuständigkeit für Gesundheitsfürsorge bei Änderungen der Medikation stets erst im Nachhinein durch Mitarbeitende darüber informiert werden.

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers zielt darauf ab, dass diese Person entsprechend des festgelegten Zuständigkeitsbereiches aktiv die Belange der oder des Betreuten gegenüber Dritten vertritt. Dies gilt gleichermaßen für entsprechend Bevollmächtigte. Behandlungs- und Medikationsänderungen erfordern daher, dass im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person die rechtliche Vertreterin oder der rechtliche Vertreter im Voraus durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt umfassend über die Absicht einschließlich Begründung, mögliche Folgen und Alternativen aufgeklärt wird und auf dieser Grundlage eine informierte Entscheidung bezüglich beabsichtigter Behandlungs- oder Medikationsänderungen trifft. Einrichtungen müssen dies durch geeignete Prozessabläufe sicherstellen und die Einwilligung dokumentieren. Eine Medikation ohne wirksame Einwilligung kann eine Zwangsmedikation und damit eine Körperverletzung darstellen.

Es ist sicherzustellen, dass rechtliche Vertreterinnen und Vertreter mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person unter Beachtung rechtlicher Vorgaben rechtzeitig in die ärztliche Versorgung einschließlich Medikationsänderungen von Betreuten eingebunden werden.

2 Dokumentation

Bei Einsichtnahme in die Dokumentation einer Bedarfsmedikation fiel auf, dass die Bedarfssituation nicht hinreichend konkret definiert wurde.

Die Verordnung von Arzneimitteln ist eine ärztliche Aufgabe. Um sicherzustellen, dass die Verabreichung der verordneten Bedarfsmedikamente durch das Pflegefachpersonal vollumfänglich im Sinne der ärztlichen Arzneimitteltherapie erfolgen kann, muss die ärztliche Verordnung eindeutig erfolgen. Das bedeutet, dass bei der Verordnung neben der Angabe der Indikation auch der Bedarfsgrund schriftlich festgehalten wird.

Es muss sichergestellt sein, dass die Angaben zu Bedarfsmedikationen eindeutig und vollständig in der Pflegedokumentation hinterlegt sind. Das Pflegefachpersonal hat auf die Erfüllung der Anforderungen an die Verordnung von Bedarfsmedikation hinzuwirken.

III Barrierefreiheit

Während des Rundgangs durch die Einrichtung fiel auf, dass der Zugang zur Terrasse mit einer Schwelle versehen ist, die eine Stolpergefahr darstellen kann.

Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht, sich grundsätzlich frei bewegen zu können.¹ Alten- und Pflegeheime sind daher gefordert, auch den barrierefreien Zugang von der Wohnung ins Freie und umgekehrt sicherzustellen. Dies schließt den Zugang zur Terrasse und zurück ein.

Es wird empfohlen, einen barrierefreien Zugang zur Terrasse zu schaffen.

IV Beratungs- und Beschwerdestellen

Während des Rundgangs durch die Einrichtung fiel auf, dass die Kontaktdaten der Bewohnervertretung sowie die der zuständigen Aufsichtsbehörde und anderer externer Beratungs- und Be-

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.): Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, Artikel 2, Stand: März 2015.

schwerdestellen für Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige und Betreuende nicht aushängen.

Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige und rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter müssen die Möglichkeit haben, sich über Belange des Heimbetriebs informieren und gegebenenfalls Beschwerden abgeben zu können.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten der Bewohnervertretung sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde und weiterer externer Beratungs- und Beschwerdestellen für die genannte Zielgruppe gut lesbar an zentraler Stelle auszuhängen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 28. November 2018